

Satzung der Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn, über die Bildung eines Seniorenbeirates

Aufgrund der §§ 4, 47 d und 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 57) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 01.03.2006 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Gemeinde Tangstedt wird ein Seniorenbeirat gebildet. Der Seniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Gemeinde Tangstedt. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches verpflichten sich die Organe der Gemeinde Tangstedt, den Seniorenbeirat in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen. Gemeindevertretung und Ausschüsse können in jeder Phase der Entscheidungsfindung Stellungnahmen des Seniorenbeirates einholen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die Belange älterer Einwohnerinnen und Einwohner in der Öffentlichkeit gegenüber der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse.
- (2) Er berät, informiert, gibt praktische Hilfen und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Seniorinnen und Senioren an. Er berät ältere Einwohnerinnen und Einwohner bei Anliegen und unterstützt sie.
- (3) Der Seniorenbeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, der der Gemeindevertretung zuzuleiten ist. Er fördert die Seniorenaktivitäten.
- (4) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen und Empfehlungen für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die ältere Einwohnerinnen und Einwohner betreffen.
- (5) Die Beratungsfunktion erstreckt sich insbesondere auf die Bereiche
 - Verkehrssicherheit der älteren Einwohnerinnen und Einwohner, Straßenübergänge, Fahrradwege usw.
 - alten- und behindertengerechte öffentliche Gebäude
 - Einrichtung und Betrieb der Altenhilfe (z.B. Alten- und Pflegeheime)
 - gemeindliche Sitzplätze im Naherholungsgebiet und in öffentlichen Grünanlagen
 - Beratung und Information im sozialen und kulturellen Bereich.

- (6) Der Seniorenbeirat soll Wünsche, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister geben. Sie/Er leitet die Wünsche, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen an die Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse weiter.
- (7) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung hören einen Vertreter des Seniorenbeirates zu solchen Tagesordnungspunkten grundsätzlich an, die die Anliegen der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde betreffen. Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu den seniorenrelevanten Tagesordnungspunkten termingerecht zugestellt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen.
- (8) Der Seniorenbeirat arbeitet eng mit den Vereinen und Organisationen der Gemeinde Tangstedt zusammen und wird insbesondere bei der Terminkoordinierung beteiligt.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern, die am Wahltag das sechzigste Lebensjahr vollendet haben und mindestens 3 Monate in der Gemeinde Tangstedt mit Hauptwohnung wohnhaft sind.
- (2) Gemeindevertreter sowie die Bürgerlichen Mitglieder in den Ausschüssen dürfen aus Gründen der Interessenkollision nicht im Seniorenbeirat vertreten sein.
- (3) Für die Mitglieder ist zusätzlich jeweils eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen.
- (4) Bei der Zusammensetzung des Beirates ist sicherzustellen, dass dem Seniorenbeirat möglichst beide Geschlechter gleichmäßig angehören.
- (5) Der Seniorenbeirat wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Vertreterin/einen Vertreter sowie einen Schriftführer (Vorstand). Der Vorstand vertritt den Seniorenbeirat und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Der Vorstand wird unter der Leitung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gewählt. Die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher verpflichtet die Vorsitzende/den Vorsitzenden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten und führt sie/ihn in ihr/sein Amt ein.
- (6) Die/der Vorsitzende bzw. ihr/sein Vertreter/in leitet die Versammlung des Seniorenbeirates sowie des Vorstandes.

§ 4 Wahl der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates und deren Stellvertreter sind von der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung auf Vorschlag der in Absatz 2 genannten Organisationen und Betriebe zu wählen.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind die nachfolgenden Organisationen und Betriebe mit jeweils einem Wahlvorschlag:

AG 60+
Altersheime
AWO
DRK
Kirchengemeinde(n)/Diakonie

Landfrauenverein
Sozialverband Tangstedt
Sozialverband Wilstedt
Aktive Senioren Tangstedt
Sportvereine (soweit sie Seniorenarbeit betreiben)

Die örtlichen Altersheime können lediglich einen gemeinsamen Vorschlag vorlegen. Die Wahlvorschläge beinhalten einen Vorschlag für ein Beiratsmitglied und seinen Vertreter.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Der Seniorenbeirat gibt sich zur Erledigung seiner inneren Angelegenheiten und seiner Arbeitsweise eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Seniorenbeirat tritt mindestens viermal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Zu den Sitzungen kann der/die Vorsitzende die Bürgermeisterin/den Bürgermeister einladen. Der Beirat entscheidet selbst über die Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit seiner Sitzungen.
- (3) Die durch die Tätigkeit des Seniorenbeirates entstehenden finanziellen und sachlichen Aufwendungen werden im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel von der Gemeinde getragen.
- (4) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine von der Gemeindevertretung festzulegende Entschädigung.

§ 6 Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein gesetzlicher Unfallschutz.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Tangstedt, den 23. Februar 2000 sowie 1. Änderung bei § 3 Abs. 1 am 14. Dezember 2000 sowie 2. Änderung 02. März 2006 .

gez. Thomas Schreitmüller
Bürgermeister